

## VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

zum Zusammenschlussvorhaben (Gründung Gemeinschaftsunternehmen) zu GZ 25 Kt  
11/22p des OLG Wien als KG

gegenüber dem:

**Bundeskartellanwalt**  
**Schmerlingplatz 10-11**  
**1010 Wien**

abgegeben von:

**Saubermacher Dienstleistungs-Aktiengesellschaft**  
**Hans-Roth-Straße 1**  
**8073 Feldkirchen bei Graz**  
*(„Saubermacher“)*

**Pölzleitner Holz GmbH**  
**Schratten 43**  
**5441 Abtenau**  
*(„Pölzleitner“)*

### **Präambel:**

Der Ansicht des Bundeskartellanwaltes zufolge führt der Zusammenschluss zu Marktanteilen über der Vermutungsschwelle einer marktbeherrschenden Stellung in Wien, Niederösterreich, allenfalls einschließlich dem Burgenland und der Steiermark auf den sachlich relevanten Märkten für die Sammlung von Altholz (insbesondere Schlüsselnummern 17201\* und 17202\*) von Altholz-Erzeugern sowie auf der Marktseite des Verkaufs von Altholz an Spanplattenproduzenten und andere Verwerter. Die Zusammenschlusswerber bestreiten diese Rechtsansicht, geben aber folgende Verpflichtungserklärung zur Erlangung der Genehmigung des Zusammenschlusses ab. Aus Sicht des Bundeskartellanwaltes sind mit dieser Verpflichtungserklärung die wettbewerblichen Bedenken ausgeräumt.

Ziel der Verpflichtungszusagen ist es, durch die Bereitstellung von Lagerplätzen den regionalen Marktzugang weiteren Wettbewerbern zu ermöglichen sowie durch die Beschränkung des Informationsflusses zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen, den Mutterunternehmen sowie dem anderen Gemeinschaftsunternehmen von Pölzleitner, „Holz-Rec“, die wettbewerbliche Eigenständigkeit dieser Unternehmen sicherzustellen.

## 1. Lagerkapazitäten

Pölzleitner und Saubermacher verpflichten sich, Dritten, die in Wien, Niederösterreich, Burgenland und der Steiermark auf den sachlich relevanten Märkten tätig sind, diskriminierungsfrei auf Basis des dieser Verpflichtungszusage beigeschlossenen Mustervertrages (Nutzungsvereinbarung) und den darin, enthaltenen Konditionen Kapazitäten einschließlich Dienstleistungen<sup>1</sup> unter der Maßgabe der kontinuierlichen Anlieferung und Abdisposition der Menge im Ausmaß von 16.300 Jahrestonnen - zuzüglich der Kapazität auf einem neuen Lagerplatz - zur Lagerung und - soweit faktisch und rechtlich möglich zum - Shreddern von Altholz zur Verfügung zu stellen und zwar durch:

1. Gewährung von Kapazitäten an bestehenden Lagerplätzen von Saubermacher am
  - a) Standort Wien Oberlaa: 3.000 Jahrestonnen Altholz (SN 17201, SN 17202), Shreddern eingeschränkt möglich mit dem am Standort genehmigten mobilen Shredder Tana Shark 440,
  - b) Standort Krems: 300 Jahrestonnen Altholz (SN 17201, SN 17202); Kein Shreddern möglich,
  - c) Standort Gemeinlebarn: 6.000 Jahrestonnen Altholz (SN 17201, SN 17202, SN 17219); Kein Shreddern möglich,
  - d) Standort Lannach: 1.000 Jahrestonnen Altholz (SN 17201, SN 17202); Shreddern durch zu beauftragenden externen Dienstleister möglich,
  - e) Standort Kapfenberg: 1.000 Jahrestonnen Altholz (SN 17201, SN 17202); Kein Shreddern möglich.

2. Gewährung von Kapazitäten am bestehenden Lagerplatz von Pölzleitner am

---

<sup>1</sup> Sofern auf den unten bezeichneten Lagerplätzen keine technische oder wirtschaftliche Möglichkeit der Eigenbehandlung zur Verfügung steht, werden zu der angebotenen Kapazität Dienstleistungen - wo rechtlich und faktisch möglich- wie (taxativ aufgezählt) Übernahme der Ware, Einlagerung, [innerhalb der am Standorten bereits bekannten und sortierten Qualitäten Beladung, Ausgangsverwiegung und Administration sowie wo rechtlich und faktisch möglich das Shreddern von Altholz ebenfalls erfasst.

Standort Abtenau: 5.000 Jahrestonnen Altholz (SN 17201, SN 17202); Shreddern möglich mit dem am Standort genehmigten stationären Shredder Komptech Crambo 6200E,

3. Gewährung von Kapazitäten am zukünftigen Lagerplatz bzw. weiteren Lagerplätzen des Gemeinschaftsunternehmens im Ausmaß von 35% der genehmigten Jahrestonnage;

Pölzleitner und Saubermacher bzw. das Gemeinschaftsunternehmen haben das Recht, Angebote von Dritten nicht anzunehmen und die reservierte Kapazität unausgelastet zu belassen, sofern diese nicht bereit sind, zu den geprüften Konditionen zu kontrahieren.

Im Falle einer Unauslastung ist es erlaubt, die für Dritte reservierte Kapazität oder Teile davon Saubermacher oder Pölzleitner ausnahmsweise zur Verfügung zu stellen / selbst durch das Gemeinschaftsunternehmen in Anspruch zu nehmen.

Stellt danach ein Dritter eine Anfrage, die zu einem Vertragsabschluss führen kann, so sind Pölzleitner, Saubermacher oder das Gemeinschaftsunternehmen verpflichtet, die für Dritte reservierte Kapazität binnen 4 Wochen und ohne schuldhaftes Verzögern Dritten wieder zur Verfügung zu stellen (zu betriebswirtschaftlich gebotenen Konditionen).

Sofern Pölzleitner oder Saubermacher oder das Gemeinschaftsunternehmen ein Angebot eines Dritten aufgrund betriebswirtschaftlichen Überlegungen ablehnen, sie eine für Dritte reservierte Kapazität Saubermacher oder Pölzleitner oder dem Gemeinschaftsunternehmen zur Verfügung stellen/selbst in Anspruch nehmen oder auch nach erfolgter Anfrage seitens Dritter weiterhin die für Dritte reservierte Kapazität zur Verfügung stellen/in Anspruch nehmen, ist der BKANw vorab zu verständigen und sind - auf Wunsch der BKANw - die dieser Erwägung zu Grunde liegenden Dokumente der BKANw offenzulegen.

## **2. Beschränkung des Informationsflusses**

Das verfahrensgegenständliche Gemeinschaftsunternehmen, das von Pölzleitner gemeinsam mit einem anderen Unternehmen geführte Gemeinschaftsunternehmen „Holz-Rec“ sowie die Muttergesellschaften werden als voneinander unabhängige Unternehmen weiterhin am Markt agieren. Infolgedessen wird der Informationsfluss zwischen diesen Unternehmen beschränkt. Insbesondere werden – abgesehen von den vertraglich vereinbarten Informationen zum Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens - keine Informationen über Kunden, Preise, Beteiligungen an Ausschreibungen ausgetauscht werden.

- a) Saubermacher und Pölzleitner werden dazu entsprechende interne Richtlinien mit ausreichenden Sanktionen für die betroffenen Mitarbeiter erlassen und die Mitarbeiter über diese Richtlinien schulen.
- b) Saubermacher, Pölzleitner und das Gemeinschaftsunternehmen werden dafür Sorge tragen, dass die Kundenmanagements-, Buchhaltungs-, Warenwirtschafts, Controlling und IT-Systeme einen direkten Zugriff auf Daten der jeweils anderen Unternehmen verhindern.

### **2.2. Doppelbeschäftigungsverbot**

Saubermacher und Pölzleitner verpflichten sich dazu, dass Mitarbeiter des Gemeinschaftsunternehmens nicht gleichzeitig in einem aufrechten Dienstverhältnis zu Saubermacher oder Pölzleitner oder der Holz-Rec Recycling & Verwertung GmbH und deren verbundene Unternehmen, stehen. Dasselbe gilt sinngemäß für Werkverträge. Ebenso werden Gesellschafter, Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglieder keine Tätigkeit in der jeweils anderen Unternehmensgruppe (oben genannte Unternehmen einschließlich der verbundenen Unternehmen) ausüben.

### **2.3. Eigenständiges Personal für das Gemeinschaftsunternehmen**

Sobald eine Umsatzgrenze in Höhe von EUR 2.000.000 in einem Geschäftsjahr erreicht wird, frühestens jedoch im dritten Geschäftsjahr, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Gemeinschaftsunternehmen, seine Buchhaltung, Controlling und Personalverwaltung, IT-Administration nicht durch eine Muttergesellschaft, sondern durch einen Dritten besorgen zu lassen. Dieser Verpflichtung ist binnen 6 Monaten ab Geschäftsjahrende, in dem die

Umsatzgrenze überschritten wird, nachzukommen. Die Übernahme dieser Dienstleistungen durch eine der Muttergesellschaften ist dann ausgeschlossen.

Die Berichtspflichten der Geschäftsführung gegenüber Saubermacher und Pölzleitner als Gesellschafter wird auf die für eine Konzernrechnungslegung zwingend erforderlichen Informationen eingeschränkt. Ebenso wird das Fragerecht und die Einsichtsrechte der Gesellschafter auf das gesetzliche Minimum reduziert.

### **3. Akquisitionssperre**

Saubermacher und Pölzleitner verpflichten - soweit sich nicht ohnedies ein anmeldebedürftiger Zusammenschluss vorliegt - , sich Wien, Niederösterreich, Burgenland und der Steiermark in bis zum 31.12.2029 jeglichen Zusammenschluss iSd § 7 KartG von Unternehmen im Bereich Altholzrecycling und von bereits bestehenden (genehmigten) Lagerplätzen zu unterlassen, wobei Akquisitionen unter einer Erheblichkeitsschwelle (erheblicher Marktanteil bei Unternehmen > 1.000 Jahrestonnen für die Schlüsselnummerngruppe 17 recycelt im letzten Geschäftsjahr) / (erhebliche Tonnage bei Lagerplätzen > 7.500 Jahrestonnen Umschlag im letzten Geschäftsjahr vor dem Erwerb) außer Betracht bleiben, sofern der Bereich Altholzrecycling nicht den Hauptgegenstand des zu erwerbenden Unternehmens darstellt.

### **4. Berichtspflichten gegenüber dem BKAAnw**

Dem Bundeskartellanwalt sind binnen acht sowie binnen 34 Wochen nach Wegfall des kartellrechtlichen Durchführungsverbot für den Zeitraum bis zum Berichtsvortrag einen schriftlichen Bericht inklusive berichtsbezogener Dokumente zu übermitteln, woraus hervorgeht:

- a) ob bzw. dass während des Berichtszeitraums neue Lagerkapazitäten durch Pölzleitner, Saubermacher oder das Gemeinschaftsunternehmen geschaffen wurden;
- b) ob von Dritten der Zugang angefragt und im Rahmen der festgelegten Konditionen angeboten wurde, wobei insbesondere berichtet werden soll,
  - i. welche Dritten im Berichtszeitraum Anfragen betreffend Lagermöglichkeiten gestellt haben,
  - ii. ob diesen Dritten Lagermöglichkeiten im Rahmen der festgelegten Konditionen angeboten wurden, wobei im Falle des Unterbleibens eines Angebotes oder der Annahme die Bezug habende Geschäftskorrespondenz mit dem Dritten vorzulegen ist;

- iii. ob die Dritten tatsächlich von einer erhaltenen Lagermöglichkeit Gebrauch gemacht haben,
  - iv. Auszug aus den Aufzeichnungen gemäß der AbfallbilanzV über die tatsächlich von Dritten gelagerten Holzabfälle
- 
- c) ob während des Berichtszeitraumes im Bereich Altholzrecycling ein Erwerb von Unternehmen oder Lagerplätzen stattgefunden hat und auf welchen Märkten die erworbenen Unternehmen tätig sind bzw. welche Genehmigungen für die Lagerplätze bestehen;
  - d) über die internen Richtlinien zur Beschränkung des Informationsflusses gemäß Punkt 2.1.a) sowie ob Verstöße gegen diese Richtlinien festgestellt werden mussten;
  - e) über die Trennung der IT- und Informationssysteme gemäß Punkt 2.1.b);
  - f) ob Mitarbeiter von Pölzleitner oder Saubermacher zum Gemeinschaftsunternehmen gewechselt sind und welche Funktion diese als Mitarbeiter von Pölzleitner oder Saubermacher ausgeübt haben und als Mitarbeiter der Gemeinschaftsunternehmen ausüben werden bzw. ob noch ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis zu Pölzleitner oder Saubermacher besteht;
  - g) ob während des Berichtszeitraumes eine Sitzung der Generalversammlung stattgefunden hat und welche Personen teilgenommen haben. Die in den jeweiligen Muttergesellschaften ausgeübten Funktionen der teilnehmenden Personen sind hierbei anzugeben. Sofern Organvertreter der Gesellschafter anwesend waren, die im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit nicht delegierbaren Angelegenheiten der Geschäftsführung oder im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung als Vorstand oder als Geschäftsführer an Entscheidungen betreffend die Sammlung von Altholz mitgewirkt haben, ist dem Bericht eine vollständige und ungeschnittene Audioaufnahme der gesamten Sitzung samt wörtlichem Transkript anzuschließen;
  - h) Höhe des Umsatzes des Gemeinschaftsunternehmens seit Gründung;
  - i) wer die Buchhaltung, Controlling, Personalverwaltung und IT-Administration durchführen und welche Personen auf diese Informationen Zugriff haben.

In den Folgejahren wird das Gemeinschaftsunternehmen jeweils spätestens zum 01.04. eines Jahres (somit erstmals am 01.04.2024 zum Stichtag 31.12.2023) schriftliche Folgeberichte für den Zeitraum ab dem Stichtag des Vorberichtes bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres unter Anschluss von vollständigen Kopien der im Bericht genannten Dokumente übermitteln, der allfällige Änderungen des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens, der Joint-Venture-Vereinbarung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschreibt sowie die Punkte (a) bis (h) des Erstberichts behandelt.

## **5. Änderungsklausel:**

Sollten sich wesentliche Umstände ändern, die für die Abgabe oder Annahme dieser Verpflichtungszusagen maßgeblich waren, werden die Amtsparteien Gespräche mit den Parteien über eine Änderung oder Aufhebung der Verpflichtungszusagen führen. Als wesentliche Umstände wird jedenfalls eine Änderung der Marktanteile, eine von saisonalen Schwankungen unabhängigen längerfristigen Spreizung oder Reduktion der Spanne zwischen Beschaffungskosten und Verkaufserlös von Altholz bzw. der Kostenstruktur sowie Änderungen in der Eigentümerstruktur der Unternehmen gesehen.

## **6. Zustimmung zur Veröffentlichung**

Pölzleitner und Saubermacher stimmen der Veröffentlichung dieser Verpflichtungszusagen zu.